

08.09.2025

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 09.09.2025

Ltg.-**784/XX-2025**

ANTRAG

der Abgeordneten Heinreichsberger, MA, Schnabel, Hogl und Handler

betreffend **Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung (NÖ LAK-WO)**

Nach der geltenden Rechtslage ist die Drucksorte „Rücksendeküvert gemäß § 48 Abs. 4“ in der Anlage 5 zur NÖ LAK-WO geregelt. Jede Änderung dieser Drucksorte bedarf somit eine Befassung des NÖ Landtages.

Seitens der Landarbeiterkammer NÖ wurde darauf hingewiesen, dass bei der exakten Ausgestaltung dieser Drucksorte auch verstärkt postalische Vorgaben zu berücksichtigen sind, die sich laufend ändern können. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass zwischen dem Gesetzgebungsprozess und der Abhaltung der LAK-Wahl ein zeitlicher Abstand gegeben ist, innerhalb dessen sich die Vorgaben durch den Versanddienstleister Post AG verändern können.

Es soll daher künftig diese Anlage entfallen, die entsprechenden inhaltlichen Vorgaben und Anforderungen an das Rücksendeküvert stattdessen im § 32a Abs. 1 in den Gesetzestext allgemein umschrieben aufgenommen werden. Dies ermöglicht der NÖ Landarbeiterkammer den erforderlichen Spielraum bei der Erstellung der Drucksorte Briefwahlunterlagen, um auf die aktuellen Vorgaben des Versanddienstleiters besser eingehen zu können.

Zudem sollen mit dieser Novelle weitere notwendige Änderungen und Klarstellungen vorgenommen werden, deren Bedarf sich aus der Vollzugspraxis ergeben haben.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Zu Z 1 (§ 2 Abs.3):

Es wird klargestellt, dass bei der Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden in erster Linie die auf dem Vorschlag (der Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen) enthaltenen Personen zu berufen sind, die das passive Wahlrecht in die Landarbeiterkammer besitzen. Nach geltender Rechtslage war unklar, ob auf das aktive oder passive Wahlrecht abzustellen ist.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 3):

Durch den Entfall der Anlage 5 (Rücksendekuvvert gemäß § 48 Abs. 4) ist der Verweis darauf in dieser Bestimmung zu streichen. Die näheren Regelungen zur Ausgestaltung des Rücksendekuvverts befinden sich nunmehr im § 32a Abs. 1.

Zu Z 3 und Z 5 (§§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 2):

Nach geltender Rechtslage haben die bestellten Organe vor Amtsantritt das Gelöbnis in die Hände des Bestellungsorgans zu legen. Künftig soll die Abgabe des Gelöbnisses auch ohne Handschlag erfolgen können.

Dies entspricht den Regelungen in den §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018.

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 3):

Es wird klargestellt, dass das Los der Landeswahlleiter zu ziehen hat.

Zu Z 6 (§ 14 Abs. 3):

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde bzw. der Wahlkommission über Berichtigungsanträge (Antrag auf Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder auf Streichung eines Nichtwahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis) entscheidet das Landesverwaltungsgericht. Der Verweis auf § 23 Abs. 2 betrifft somit keine Zuständigkeit einer Wahlbehörde und ist daher zu streichen.

Zu Z 7 (§ 19 Abs.3):

Die Verpflichtung der Wahlkommission, alle Berichtigungsanträge, auch nur mangelhaft belegte, entgegenzunehmen ergibt sich nach der geltenden Rechtslage aus der Bestimmung des § 17 Abs. 4, wonach die Wahlkommission die Vorschriften der §§ 18 bis 23 Abs. 1 sinngemäß einzuhalten hat.

Da im § 19 die Absätze 1 und 2 ausdrücklich auch die Wahlkommission anführen, erscheint es jedoch zweckmäßig, dies auch im Absatz 3 zu ergänzen.

Zu Z 8 und Z 12 (§ 32a Abs. 1, Anlage 5):

Die Drucksorte „Rücksendekouvert gemäß § 48 Abs. 4“ ist derzeit in der Anlage 5 geregelt.

Seitens der Landarbeiterkammer NÖ wurde darauf hingewiesen, dass bei der exakten Ausgestaltung dieser Drucksorte auch verstärkt postalische Vorgaben zu berücksichtigen sind, die sich laufend ändern können. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass zwischen dem Gesetzgebungsprozess und der Abhaltung der LAK-Wahl ein zeitlicher Abstand gegeben ist, innerhalb dessen sich die Vorgaben durch den Versanddienstleister Post AG verändern können.

Es soll daher künftig diese Anlage entfallen. Die entsprechenden inhaltlichen Vorgaben und Mindestanforderungen an das Rücksendekouvert werden stattdessen im § 32a Abs. 1 verbal näher ausgeführt. Dies ermöglicht der NÖ Landarbeiterkammer den erforderlichen Spielraum bei der Erstellung der Briefwahlunterlage, um auf die jeweils aktuellen Vorgaben des Versanddienstleiters besser eingehen zu können. Die Vorgaben im § 48 Abs. 4, wonach der Wähler das Rücksendekouvert mit dem lesbaren Namen und der Anschrift des Wählers (Absenders) zu versehen hat, bleiben unverändert.

Zu § Z 9 und Z 10 (§ 48 Abs. 5 und § 49 Abs. 1):

Es soll eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass mittels Briefwahl abgegebene Stimmen, die vor dem Wahltag bei der zuständigen Wahlbehörde oder Wahlkommission einlangen, im Abstimmungsverzeichnis vorerfasst werden können. Dies dient der Entlastung der Wahlbehörden am Wahltag.

Zu Z 11 (§ 56):

Es wird klargestellt, dass auch die Briefumschläge der eingelangten Wahlkuverts Bestandteil der Wahlakte der Gemeindewahlbehörden bzw. Sprengelwahlbehörden sind und an die Bezirkswahlbehörden zu übermitteln sind. Dies entspricht auch den Vorgaben in den Anlagen 2 und 4, wonach den Niederschriften auch die Briefumschläge der eingelangten Wahlkuverts anzuschließen sind.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung (NÖ LAK-WO) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 25. September 2025 erfolgen kann.